



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. April 2013 (10.04)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0374 (COD)

7705/13
ADD 1

CODEC 636
STATIS 25
ECOFIN 208
UEM 43
OC 160

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 5053/11 STATIS 1 ECOFIN 2 UEM 2 CODEC 6

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)
(erste Lesung)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
- = Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 17.4.2013

Erklärung der Kommission

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Artikel 290 dahin gehend zu interpretieren ist, dass sie bei der Vorbereitung und Annahme von delegierten Rechtsakten autonom handelt. Diese Auslegung spiegelt sich auch in dem Standarderwägensgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist. Die Kommission beklagt daher, dass der Erwägensgrund 16 von der Vereinbarung abweicht.

Erklärung Sloweniens

Slowenien hat sich von Anfang an zu dem Hauptziel des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) bekannt. Die meisten Bedenken, die Slowenien zu dem Vorschlag der Kommission geäußert hat, sind im Laufe des Verfahrens berücksichtigt worden. Der Kompromiss stellt Slowenien daher nahezu völlig zufrieden.

Allerdings werden Slowenien nach der geltenden Verordnung (Verordnung über das ESVG 1995, Verordnung Nr. 2223/1996) sogenannte dauerhafte Ausnahmen für die Übermittlung der folgenden Statistiken gewährt: BIP nach dem Produktionsansatz in jeweiligen Preisen, vierteljährlich, für die Jahre 1995 bis 1999; Erwerbstätigkeit in Arbeitsstunden, für die Jahre 1995 bis 1999; Finanzierungskonten, für die Jahre 1995 bis 2001; Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen, für die Jahre 1995 bis 1999. Slowenien wird sich nach Kräften darum bemühen, die fehlenden Statistiken zu erstellen und die Lücken zu schließen, doch wird dies nicht für alle genannten Daten möglich sein. Dies gilt insbesondere für die Finanzierungskonten und die Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen. Die für die Erstellung der genannten Statistiken erforderlichen Datenquellen sind nicht verfügbar und können nicht nachträglich geschaffen werden. Daher wird Slowenien nie in der Lage sein, diese Statistiken zu erstellen und der Verordnung nachzukommen. Slowenien enthält sich deshalb der Stimme.
